

6. ISLAMKUNDE

Orientierungsprüfung

Orientierungsprüfung gemäß § 13a des Allgemeinen Teils dieser Magisterprüfungsordnung ist im Hauptfach (Islamkunde) eine Sprachprüfung im Arabischen in Form einer 2 st. Klausur bzw., bei zwei Prüfungsleistungen im 1. Hauptfach, eine Sprachprüfung im Arabischen in Form einer 2 st. Klausur und eine 2 st. Klausur zu einem Sachthema; im Nebenfach (Islamkunde) eine Sprachprüfung im Arabischen oder der gewählten anderen Sprache in Form einer 2 st. Klausur.

Zwischenprüfung

A: Ziel und Anforderungen der Prüfung

1. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Islamkunde soll der Studierende nachweisen:

Die Fähigkeit, einen einfachen Text aus dem Arabischen sowie aus der zweiten gewählten Sprache ins Deutsche zu übertragen und sprachlich sowie inhaltlich zu analysieren.

2. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Islamkunde soll der Studierende nachweisen:

Die Fähigkeit, einen einfachen Text aus der gewählten Sprache, die nicht die Muttersprache sein darf, ins Deutsche zu übertragen und sprachlich sowie inhaltlich zu analysieren.

B: Voraussetzungen

1. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Islamkunde sind je zwei Scheine zu Lektüreübungen in der nach A. 1. gewählten Sprachen, ein qualifizierter Schein zur Einführung in die Islamkunde sowie ein qualifizierter Schein aus einem Seminar zu einem Hauptsachgebiet nachzuweisen.

2. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Islamkunde sind zwei Scheine in der nach A.2. gewählten Sprache sowie ein qualifizierter Schein zur Einführung in die Islamkunde nachzuweisen.

C: Durchführung

1. Die Zwischenprüfung im **Hauptfach** Islamkunde besteht aus:

- a) einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines arabischen Textes nebst sprachlicher und inhaltlicher Analyse),
- b) einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines Textes aus der zweiten gewählten Sprache nebst sprachlicher und inhaltlicher Analyse).

2. Die Zwischenprüfung im **Nebenfach** Islamkunde besteht aus

einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines Textes der nach A.2. gewählten Sprache nebst sprachlicher und inhaltlicher Analyse).

6. ISLAMKUNDE

A. Ziel und Anforderungen der Prüfung

In der Magisterprüfung im Fach Islamkunde sind nachzuweisen im **Hauptfach**:

- die Fähigkeit, aus dem Arabischen und einer der beiden zusätzlich gewählten "islamischen" Sprachen (in der Regel Persisch, Türkisch, Suaheli) mittelschwere klassische Texte oder mittelschwere moderne Texte ins Deutsche zu übertragen und zu interpretieren,
- die Vertrautheit mit den wichtigsten Grundtatsachen aus den drei Sachgebieten Philosophie/Theologie, Geschichte und Sprache/Literatur sowie die Kenntnis der wichtigsten Quellen und Sekundärliteratur,
- die intensive Beschäftigung mit einem der drei Sachgebiete und die Fähigkeit, aufgrund der Quellen ein begrenztes Problem aus diesem selbständig abzuhandeln.

Im **Nebenfach** sind nachzuweisen:

- die Fähigkeit, aus der gewählten "islamischen" Sprache, die nicht die Muttersprache sein darf, klassische Texte oder mittelschwere moderne Texte ins Deutsche zu übertragen; ist das Arabische nicht die gewählte Sprache, sind zusätzlich Grundkenntnisse im Arabischen nachzuweisen,
- ein Überblick über die wichtigsten Grundtatsachen aus den drei Sachgebieten sowie die Vertrautheit mit zumindest einem Schwerpunkt aus einem der drei Sachgebiete.

B. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung und die ordnungsgemäße Absolvierung des Hauptstudiums im Fach Islamkunde.

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** sind vier benotete Scheine vorzulegen, die aufgrund von Referaten erworben wurden, wobei jedes Sachgebiet wenigstens einmal vertreten sein muß, sowie ein weiterer qualifizierter Nachweis darüber, daß ausreichende Kenntnisse in der dritten gewählten Sprache erworben wurden (mindestens drei Scheine, die die erfolgreiche Teilnahme an Sprach- bzw. Lektürekursen belegen).

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im **Nebenfach** sind zwei benotete Scheine vorzulegen, die aufgrund von Referaten erworben wurden.

Das Fach Islamkunde umfaßt für **Hauptfachstudierende** im Grundstudium mit Persisch als 2. Sprache 37 SWS, mit Türkisch 35 SWS; im Hauptstudium umfaßt es mit Persisch 35 SWS, mit Türkisch 34 SWS. Für **Nebenfachstudierende** umfaßt das Fach Islamkunde im Grundstudium mit Arabisch 22 SWS, mit Persisch 20 SWS, mit Türkisch 18 SWS; im Hauptstudium umfaßt es mit Arabisch 14 SWS, mit Persisch 16 SWS, mit Türkisch 11 SWS.

C: Durchführung

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 21-24 dieser Prüfungsordnung.

Für die Klausur im **Haupt- und Nebenfach** werden drei Themen zur Auswahl gestellt, die beim Hauptfach in keiner engen Berührung zum Thema der Magisterarbeit stehen dürfen.

Für die mündliche Prüfung (vgl. § 25 dieser Prüfungsordnung) im **Hauptfach** Islamkunde werden vom Bewerber im Einvernehmen mit dem Prüfer Schwerpunkte gewählt, die zwei Sachgebiete und zwei Sprachen betreffen (wobei auch grundlegende Kenntnisse der dritten Sprache geprüft werden können). Im **Nebenfach** Islamkunde werden Schwerpunkte gewählt, die ein Sachgebiet und eine Sprache betreffen.